

**Sehr geehrte Eltern,**

das Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet es Jugendlichen unter 12 Jahren mit Luftdruck-, Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb kalte Gase (z.B. CO<sub>2</sub>) verwendet werden zu schießen.

Da Ihr Sohn/Ihre Tochter schießsportlich begabt ist (festgestellt durch das Training mit dem Lichtpunktgewehr), besteht die Möglichkeit, Ihrem Sohn/Ihrer Tochter nach

**§ 27 Abs. 4 des WaffRNeuRegG vom 01. April 2003**

eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt des Landkreises bzw. der Stadt Göttingen erteilen zu lassen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

Diese ermöglicht, auch vor Vollendung des 12. Lebensjahres mit den oben genannten Waffen zu schießen.

Für diese Ausnahmegenehmigung wird die unten abgedruckte Einverständniserklärung und die ärztliche Bescheinigung benötigt.

Ich bitte Sie, die Erklärung zu unterschreiben und mir bald zurückzugeben.

Mit freundlichem Gruß

.....  
Sportleiter/Jugendleiter

***E i n v e r s t ä n d n i s e r k l ä r u n g***

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Wohnort/Straße/Hausnummer

auf dem Schießstand des Vereins.....

vor Vollendung des 12. Lebensjahres mit Luftdruck-, Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb kalte Gase (z.B. CO<sub>2</sub>) verwendet werden, schießen darf.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten